

Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Satzung zum Schutz von Bäumen und Baumbeständen in der Stadt Geislingen an der Steige (Baumschutzsatzung) vom 15.02.2023

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2023 gemäß § 4 GemO Baden-Württemberg beschlossen, den oben genannten Satzungsentwurf öffentlich auszulegen.

Maßgebend ist der Entwurf der Satzung zum Schutz von Bäumen und Baumbeständen in der Stadt Geislingen an der Steige (Baumschutzsatzung) vom 15.02.2023.

Ziele und Zwecke der Satzung:

Durch die Baumschutzsatzung sollen auf dem gesamten Gebiet der Stadt Geislingen auf allen Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen große Bäume (80 cm Stammumfang in 1 m Höhe) unter Schutz gestellt werden. Ausnahmen werden in der Satzung konkret benannt (z. B. Obstbäume und Nadelbäume außer Eiben).

Die durch die Satzung geschützten Bäume dürfen weder beseitigt noch zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden. Die ordnungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder zur Pflege und Erhaltung der Bäume sind weiterhin zulässig.

Unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Satzung definiert sind, kann die Stadt eine Befreiung oder Ausnahme von dieser Regelung erteilen. Entfernt oder beschädigt ein Eigentümer einen nach der Baumschutzsatzung geschützten Baum ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung, so hat er eine Ersatzpflanzung bzw. eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Bevor die Baumschutzsatzung vom Gemeinderat beschlossen werden kann, ist der Satzungsentwurf gemäß § 24 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Satzung zum Schutz von Bäumen und Baumbeständen in der Stadt Geislingen an der Steige (Baumschutzsatzung) vom 15.02.2023 wird in der Zeit vom

vom **16.03.2023 bis 20.04.2023** (einschließlich)

während der Sprechzeiten:

Montag bis Freitag **08:00 Uhr – 12:00 Uhr**

Montag und Donnerstag **14:00 Uhr – 17:00 Uhr**

im Stadtbauamt Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung, Hauptstraße 24, 73312 Geislingen an der Steige (Alter Zoll), im Foyer des 1. Obergeschosses, öffentlich ausgelegt und kann kostenlos eingesehen werden. Er ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten.

Wir bitten Sie zu beachten, dass sämtliche Ämter und Dienststellen der Stadt Geislingen am Nachmittag des 06. April geschlossen sind.

Die Öffentlichkeit (dazu gehören auch Kinder und Jugendliche) kann sich innerhalb der oben genannten Frist beim Stadtbauamt Geislingen / Sachgebiet Stadtentwicklung, Hauptstraße 24, 73312 Geislingen (Alter Zoll) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Ferner können die Stellungnahmen auch unter sonja.pfau@geislingen.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Satzungs-entwurfs unberücksichtigt bleiben.

Der Satzungsentwurf kann in diesem Zeitraum auch im Internet unter www.geislingen.de, dort unter Rathaus & Info, Amtliche Bekanntmachungen sowie Bauleitplanung, Bürgerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren, Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligung, eingesehen werden.

Den 08.03.2023

BÜRGERMEISTERAMT